

Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs – Aufklärung über neue medizinische **Behandlungsmethoden („Robodoc®“)**

Autorin_ Dr. Maike Erbsen

In der sog. Robodoc®-Entscheidung vom 13.06.2006 – VI ZR 323/04 – hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals mit computergestützten, sog. roboterisierten Operationsverfahren befasst. Es ging um die Einsetzung einer Hüftgelenksendoprothese mittels der Robodoc®-Methode, in deren Folge bei der Patientin eine Nervenschädigung mit einer Beeinträchtigung der Bein- und Fußfunktion verblieben war. Der operierende Arzt hatte die Patientin vorher über das Risiko einer Nervenschädigung im Zusammenhang mit einer Hüftoperation nach der herkömmlichen Operationsmethode aufgeklärt. Ein ausdrücklicher Hinweis auf dieses Risiko im Zusammenhang mit der neuen Methode war nicht erfolgt. Obwohl die Patientin über die mit der

Neuheit der Methode zwangsläufig verbundene Unsicherheit in der Risikobeurteilung nicht aufgeklärt worden war, verneinte der BGH im Ergebnis eine Haftung des Arztes, da die Patientin das Risiko der Nerverletzung als Risiko der konventionellen operativen Behandlung gekannt hatte.

Dieses Urteil hat grundlegende Bedeutung für die (zahn)ärztliche Pflicht zur Aufklärung über neue (zahn)medizinische Behandlungsmethoden und über Behandlungsalternativen. Der BGH beschäftigt sich zum ersten Mal mit einer Thematik, die die Fortschritte der Medizingerätetechnik unmittelbar betrifft. Der Einsatz von computerassistierten Systemen mit dem Ziel, Operationen präziser durchführen zu können, hat mittlerweile teilweise beachtliche Erfolge vorzuweisen. Der Einsatz einer neuen Technik bringt aber immer auch Risiken mit sich. Ob sich eine neue

Methode durchsetzt, mit welchen Risiken sie verbunden ist und ob sie der herkömmlichen Methode tatsächlich überlegen ist, zeigt sich oft erst nach vielen Jahren.

Der BGH bestätigt, dass auch bei neuen (zahn)medizinischen Behandlungsmethoden der Grundsatz der Methodenfreiheit des (Zahn-)Arztes gilt. Der (Zahn-)Arzt hat im Einzelfall abzuwägen, ob er seinen Patienten die neue Methode empfehlen möchte. In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung verlangt der BGH, dass die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten eine Aufklärung über eine alternative Behandlungsmethode erfordert, wenn für eine (zahn)medizinische sinnvolle und indizierte Therapie mehrere gleichwertige Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgsaussichten bieten. Eine Aufklärung über die zum Zeitpunkt der Behandlung bekannten Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden soll jedoch nicht immer ausreichend sein. Das Gericht verlangt vor der Anwendung einer relativ neuen und noch nicht allgemein eingeführten Methode mit neuen, noch nicht abschließend geklärten Risiken eine Aufklärung des Patienten darüber, dass unbekannte Risiken derzeit nicht auszuschließen sind. Der Patient soll „in die Lage versetzt werden, für sich sorgfältig abzuwägen, ob er sich nach der herkömmlichen Methode mit bekannten Risiken operieren lassen möchte oder nach der neuen Methode unter besonderer Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Vorteile und der noch nicht in jeder Hinsicht bekannten Gefahren“. Da die aufzuklärenden Risiken bislang unbekannt sind, muss hier ein allgemeiner, aber unmissverständlicher Hinweis genügen, eine detaillierte Information ist nicht möglich.

Die Frage der Aufklärung über Behandlungsalternativen und die Risiken neuer Behandlungsmethoden stellt sich bei allen neuen Verfahren. Behandlungsfehler liegen beim Einsatz neuer Methoden nicht

